

## Verfassungsbeschwerden gegen § 116b Abs. 2 - 5 SGB V

Ende März 2008 haben bundesweit 13 Kinderkardiologen, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg / Karlsruhe, und drei Internistische Onkologen, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Holger Barth / Freiburg, unmittelbar gegen die Regelung zur Zulassung von Krankenhausambulanzen gemäß § 116b Abs. 2 - 5 SGB V Verfassungsbeschwerde eingelegt. Siehe hierzu auch den erläuternden Beitrag der Verfahrensvertreter in Deutsches Ärzteblatt, Jg. 105, Heft 25, 20. Juni 2008, Seite A-1368 (PDF):

<http://www.aerzteblatt.de/v4/archiv/pdf.asp?id=60579>

Gerügt wird die Verletzung der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG und des Grundsatzes der Gleichbehandlung gemäß Art. 3 Abs. 1 GG zum Nachteil der von entsprechenden Anträgen der Krankenhäuser betroffenen Vertragsärzte. Art. 12 Abs. 1 GG schützt zwar nicht vor Konkurrenz. Aber er schützt vor unfairer Konkurrenz, wenn ein regulierter Markt nur teilweise geöffnet wird. Insbesondere dürfen gesetzlich bislang wohlausgewogene Wettbewerbsverhältnisse nicht ohne triftigen Grund in einer Weise deformiert werden, dass nur ein privilegierter Teil der Leistungserbringer von erleichterten Marktbedingungen profitiert, während die in der Regulierung weiterhin verhafteten Marktteilnehmer gerade hierdurch gewichtige Konkurrenz Nachteile erleiden. Eben dies geschieht jedoch, wenn Krankenhäuser für Leistungen nach § 116b SGB V – jeweils anders als die mit ihnen konkurrierenden Vertragsärzte – ohne Rücksicht auf einen entsprechenden Versorgungsbedarf zur ambulanten Behandlung zugelassen werden und diese Leistungen unbegrenzt mit den Krankenkassen abrechnen dürfen (vgl. zu jenem Aspekt bereits BVerfG, Beschluss vom 17.8.04 – 1 BvR 378/00 – zur Ermächtigung von Krankenhausärzten gemäß § 116 SGB V).

In materieller Hinsicht gründen sich die Verfassungsbeschwerden unter anderem auf zwei Rechtsgutachten von Barth / Hänlein (2005) und Barth (2007) zur jeweiligen Regelung des § 116b Abs. 2 SGB V in der Fassung des GMG 2004 ("Vertragslösung") und des GKV-WSG 2007 ("Zulassungslösung"), die unter folgenden Links als PDF abgerufen werden können:

[www.arztrechtplus.de/gutachten.pdf](http://www.arztrechtplus.de/gutachten.pdf)

[www.arztrechtplus.de/BNHO\\_116b\\_neu.pdf](http://www.arztrechtplus.de/BNHO_116b_neu.pdf)

Trotz der Verfassungsbeschwerden ist jedem betroffenen Vertragsarzt dringend anzuraten, einen ihn belastenden Bestimmungsbescheid gemäß § 116b Abs. 2 SGB V nicht bestandskräftig werden zu lassen, sondern ihn mit dem geeigneten Rechtsbehelf anzufechten!

Freiburg, den 20. Juni 2008

Holger Barth  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

--

Wilhelmstr. 46  
79098 Freiburg  
T (0761) 217 08 90  
F (0761) 217 08 91  
[info@arztrechtplus.de](mailto:info@arztrechtplus.de)  
[www.arztrechtplus.de](http://www.arztrechtplus.de)